

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick

1. Am Sonntag, dem 15. Oktober 2017 findet in Niedersachsen die

Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Samtgemeinde Bardowick ist in folgende 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk:	531, Bardowick I
Wahlraum:	Oberschule Bardowick, Große Straße 4, 21357 Bardowick
Wahlbezirk:	532, Bardowick II
Wahlraum:	Oberschule Bardowick, Große Straße 4, 21357 Bardowick
Wahlbezirk:	533, Bardowick III
Wahlraum:	Kindergarten „Am Forsthaus“, Vögeler Weg 25 A, 21357 Bardowick
Wahlbezirk:	534, Bardowick IV
Wahlraum:	Oberschule Bardowick, Große Straße 4, 21357 Bardowick
Wahlbezirk:	535, Bardowick V
Wahlraum:	Oberschule Bardowick, Große Straße 4, 21357 Bardowick
Wahlbezirk:	538, Barum I
Wahlraum:	Grundschule Barum, Schulstraße 1, 21357 Barum
Wahlbezirk:	539, Barum II
Wahlraum:	Grundschule Barum, Schulstraße 1, 21357 Barum
Wahlbezirk:	541, Handorf I
Wahlraum:	Grundschule Handorf, Hauptstraße 44, 21447 Handorf
Wahlbezirk:	542, Handorf II
Wahlraum:	Grundschule Handorf, Hauptstraße 44, 21447 Handorf
Wahlbezirk:	544, Mechtersen
Wahlraum:	Gemeindehaus, Im Kirchfelde 2, 21358 Mechtersen
Wahlbezirk:	547, Radbruch I
Wahlraum:	Grundschule Radbruch, Schäfer-Ast-Straße 7, 21449 Radbruch
Wahlbezirk:	548, Radbruch II
Wahlraum:	Grundschule Radbruch, Schäfer-Ast-Straße 7, 21449 Radbruch
Wahlbezirk:	550, Vögelsen I
Wahlraum:	Grundschule Vögelsen, Schulstraße 7, 21360 Vögelsen
Wahlbezirk:	551, Vögelsen II
Wahlraum:	Grundschule Vögelsen, Schulstraße 7, 21360 Vögelsen
Wahlbezirk:	554, Wittorf I
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Höpenweg 2 a, 21357 Wittorf
Wahlbezirk:	555, Wittorf II
Wahlraum:	Kindergarten Wittorf, Im Rehr 6, 21357 Wittorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.09.2017 bis 24.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr bei der Stadt Lüneburg, im Rathaus, Am Ochsenmarkt, Eingang A und K, 21335 Lüneburg und im Heinrich-Heine-Haus, Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/ Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie

unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstigen Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 NLWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. In den Urnenwahlbezirken

Wahlbezirk: 532, Bardowick II

Wahlraum: Oberschule Bardowick, Große Straße 4, 21357 Bardowick

Wahlbezirk: 542, Handorf II

Wahlraum: Grundschule Handorf, Hauptstraße 44, 21447 Handorf

werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten des Einzelnen möglich sind. Die Auswertung für Statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl beim Niedersächsischen Landesamt für Statistik unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach § 52 NLWG zulässig. Die Wahlbezirke sind so ausgewählt, dass mindestens 300 Wahlberechtigte in dem jeweiligen Wahlbezirk vorhanden sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Bardowick, den 21.09.2017

Die Gemeindebehörde

.....